

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 19.01.2018

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 werden nach der Nennung der Gemeinde Tangstedt die nachfolgenden Gemeinden mit ihrer Funktion eingefügt:
 - Gemeinde Haseldorf mit dem Klammerzusatz: (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser)
 - Gemeinde Haselau mit dem Klammerzusatz: (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser)
 - Gemeinde Hetlingen mit dem Klammerzusatz: (vollständige Aufgabe)
2. In § 1 Absatz 1 wird der Klammerzusatz hinter der Bezeichnung Prisdorf wie folgt neu gefasst:
 - Für die Gemeinde Prisdorf lautet der Klammerzusatz: (vollständige Aufgabe)
3. In § 3 Absatz 2 wird folgende Nennung gestrichen:

Ämter:
Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)
4. In § 3 Absatz 3 Ordnungsziffer (3.1) wird hinzugefügt:

Für die Gemeinden:
Hetlingen
5. In § 3 Absatz 3 Ordnungsziffer (3.2) wird wie folgt geändert:

Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für das Gebiet der Gemeinde:
Lentföhrden
6. In § 3 Absatz 3 Ordnungsziffer (3.3) werden folgende Gemeinden hinzugefügt:

Haselau
Haseldorf
die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege
7. In § 3 Absatz 3 Ordnungsziffer (3.3) entfällt die Bezeichnung „Prisdorf“.
8. In § 3 Absatz 3 wird Ordnungsziffer (3.4) eingefügt:

(3.4) Vollständige Aufgabenübertragung nur für den Teilbereich dezentrale Entwässerung

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Appen
Neuendeich

Ämter:

Amt Elmshorn-Land (mit den Gemeinden Seester, Seestermühe, Raa-Besenbek, Seeth-Ekholt, Kölln-Reisiek, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop)
Amt Rantzau (mit den Gemeinden Bevern, Bilsen, Bullenkuhlen (ohne Gebietskläranlage), Bokholt-Hanredder, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern (ohne Gebietskläranlage), Heede, Hemdingen, Langeln, Lutzhorn)

Städte:

Elmshorn
Kaltenkirchen
Schenefeld

ist der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigungspflicht für die Teilaufgabe der dezentralen Entwässerung, d.h. für die Abwassersammlung aus dezentralen Anlagen, den Transport zu und die Behandlung des Schmutzwasser in der Kläranlage Hetlingen. Er hat das Recht, die Gebührensatzung zu erlassen und Kostenerstattungsrecht anzuwenden. Ihm obliegt die Aufgabe der Anlagenüberwachung. Die Durchführung der Aufgabe oder eines Teils kann Dritten übertragen werden.

Artikel II

Die unter Artikel I Nummer 1- 8 genannten Änderungen treten zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Hetlingen, den 05.12.2018



Verbandsvorsteherin

